

INFORMATIONEN Saarland

Allgemeine Infos Impfung Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/impfung/impfung_node.html

Ablauf im Impfzentrum (sog. Impfstraßen-Prinzip):

- Check-In/Anmeldung
- Aufklärung
- Impfen
- Beobachtung
- Check-Out/Entlassung

Dauer rund 1 Stunde

Einwilligungsbogen wird ausgefüllt. Aufklärungsmerkblatt ausgehändigt.

Es wurden im Saarland **drei Impfzentren** eingerichtet:

Impfzentrum Ost Neunkirchen:

<https://www.landkreis-neunkirchen.de/index.php?id=3554>

Redener Straße 20

66540 Neunkirchen

Impfzentrum West Saarlouis:

<https://www.kreis-saarlouis.de/Aktuelles/Informationen-zur-Impfung-im-Impfzentrum-Saarland-West.html>

Fasanenallee 30

66740 Saarlouis

Impfzentrum Süd Saarbrücken:

<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/impfzentrum/>

Messehallen 1 und 2

Am Schanzenberg

66117 Saarbrücken

Anmeldung Impftermine Saarland:

Hotlines: 0681 501-44 22 oder 0800 999 15 99

Online-Buchungssystem:

<https://www.impfen-saarland.de>



Hier finden Sie alle aktuellen
Dokumente zum Download.

Diese Informationen sind zur Weitergabe an Bürger:innen.

DIE CORONA-SCHUTZIMPfung IM IMPfZENTRUM

WILLKOMMEN IN IHREM IMPfZENTRUM

Dieser Leitfaden informiert Sie über Hintergrund und Ablauf der Corona-Schutzimpfung sowie Ihre nächsten Schritte.

Danke, dass Sie sich impfen lassen! Damit schützen Sie nicht nur sich selbst und Ihr Umfeld – sondern tragen auch dazu bei, die Pandemie unter Kontrolle zu bringen.

i

DAS MÜSSEN SIE JETZT WISSEN



- **AHA!** Auch im Impfzentrum gilt die AHA-Formel zum Schutz vor Corona. Bitte halten Sie ausreichend Abstand, befolgen Sie die Hygieneregeln und tragen Sie eine Alltagsmaske. Für eine ausreichende Belüftung ist in den Impfzentren gesorgt.
- Schützen Sie sich, Ihre Lieben und die Gesellschaft: Eine Impfpflicht besteht nicht. Eine Corona-Schutzimpfung wird aber stark empfohlen, damit Sie sich schützen und uns allen den Weg aus der Pandemie mit ermöglichen.
- Sicher ist sicher: In Deutschland und Europa werden Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit von Impfstoffen besonders streng geprüft. Das gilt auch für die Corona-Schutzimpfung.
- Nicht vergessen: Bitte beachten Sie, dass für den vollen Impfschutz zwei Impfungen notwendig sind.
- **STIKO-Empfehlung (Ständige Impfkommission):** Am Anfang steht noch nicht genug Impfstoff für alle bereit. Deshalb wird schrittweise geimpft: Zuerst müssen wir die Menschen schützen, die das höchste Risiko haben. Ziel ist es, dass nach und nach allen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu der Corona-Schutzimpfung gewährleistet wird. Priorisiert geimpft werden Bürger:innen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.

DIE PRÜFUNG IHRER IMPfBERECHTIGUNG

Ob Sie in der Startphase impfberechtigt sind, hängt vor allem von Ihrer Pflegesituation, Ihrem Alter oder Ihrer Tätigkeit im Gesundheitsbereich ab. Bitte halten Sie neben Ihrem **Impfpass** daher Ihren **Personalausweis** sowie gegebenenfalls eine **Arbeitgeber:innenbescheinigung** bereit.

- **Personalausweis zur Feststellung Ihres Alters.** Ältere Menschen weisen ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 auf. Darum werden sie zuerst geimpft.
- **Arbeitgeber:innenbescheinigung zur Feststellung Ihrer Berufsgruppe.** Personal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen trägt ein hohes berufliches Risiko, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken. Auch sie sind in der Startphase impfberechtigt.



IN 6 SCHRITTEN DURCH DAS IMPFZENTRUM

1

PRÜFUNG DER IMPFBERECHTIGUNG UND REGISTRIERUNG

Schön, dass Sie da sind! Beim Check-in registrieren Sie sich und lassen Ihre Impfberechtigung prüfen.



2

WARTE- UND INFOBEREICH

Im Wartebereich können Sie sich einen Infofilm anschauen, bevor es zur ärztlichen Aufklärung geht.



Den Film finden Sie hier:
www.corona-schutzimpfung.de



3

ÄRZTLICHE AUFKLÄRUNG

Dem Aufklärungsfilm können Sie viele wichtige Informationen entnehmen. Zudem erhalten Sie ein Aufklärungsmerkblatt sowie einen Einwilligungsbogen. Bitte lesen Sie diese Unterlagen sorgfältig. Ergänzend erhalten Sie Gelegenheit für ein individuelles Gespräch: Lassen Sie sich über gesundheitliche Fragen zur Corona-Schutzimpfung ärztlich aufklären. Stellen Sie gern auch Ihre persönlichen Fragen dazu. Bitte unterschreiben Sie im Anschluss sowohl das Aufklärungsmerkblatt als auch den Einwilligungsbogen. Sie erhalten von beiden Dokumenten eine unterschriebene Kopie für zuhause.



Aufklärungsmerkblatt: Was genau ist COVID-19, welche Symptome sind typisch und warum ist diese Krankheit so gefährlich? Wie funktioniert der Impfstoff, wie verhält er sich im Körper und wie wirksam ist er? Was ist vor und nach der Impfung zu beachten? Und welche Impfreaktionen und Nebenwirkungen könnten auftreten? Das Aufklärungsmerkblatt gibt Antworten auf die drängendsten Fragen rund um die Corona-Schutzimpfung.

Einwilligungsbogen: Hier machen Sie Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand, zu früheren Impfungen und bestehenden Allergien. Der/die impfende Ärzt:in wird Sie gegebenenfalls nochmals zu Einzelheiten Ihrer Angaben befragen. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ausdrücklich in die Corona-Schutzimpfung ein.



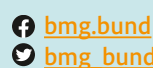
Unter diesem QR-Code finden Sie alle aktuellen Dokumente zum Download.

Bleiben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:
www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



IN 6 SCHRITTEN DURCH DAS IMPFZENTRUM

4

IMPfung

Ärmel hoch, es ist so weit: Sie werden geimpft. Geschultes Fachpersonal führt die Corona-Schutzimpfung durch. Die Impfung wird in Ihren Impfpass eingetragen, unter anderem wird dort der Impfstoff mit Chargennummer vermerkt. Sollten Sie keinen Impfpass besitzen, erhalten Sie eine Ersatzbestätigung.



5

NACHBEOBACHTUNG

In einem gesonderten Wartebereich bleiben Sie zur Sicherheit noch kurz unter medizinischer Beobachtung.

Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store). Dort können Sie eventuelle Nebenwirkungen angeben.

Zusätzlich sollten Sie Nebenwirkungen Ihrem/r Hausarzt:in mitteilen, der/die die Beschwerden weiter abklären und weiterführende Untersuchungen durchführen kann. Nebenwirkungen können außerdem direkt auf den Internetseiten des PEI, bei Ihrer Apotheke oder dem Hersteller gemeldet werden, die mögliche Symptome im Zusammenhang mit der Impfung an die zentralen Stellen weiterleiten.



Hier können Sie Ihre Nebenwirkungen melden.

6

CHECK-OUT UND TERMIN FÜR ZWEITE IMPFUNG

Sie haben die erste Corona-Schutzimpfung erfolgreich absolviert. Bitte beachten Sie, dass Sie eine zweite Impfung benötigen und den vollen Impfschutz erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung erreichen. Bitte bringen Sie zu diesem Termin in jedem Fall den Impfausweis oder die Ersatzbestätigung wieder mit.

Auch darüber hinaus halten Sie bitte zum Schutz aller die AHA-Regeln ein: **Abstand, Hygiene, Alltagsmaske.**



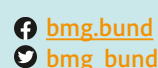
Blieben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



Wichtig und erforderlich für den Impfschutz ist eine zweite Impfung. Bitte beachten Sie, dass Sie erst nach der zweiten Corona-Schutzimpfung den vollständigen Impfschutz erreichen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie in spätestens drei bis vier Wochen zur Folgeimpfung wieder in Ihr Impfzentrum kommen.

Tragen Sie hier bitte Ihren zweiten Impftermin ein:

GUT ZU WISSEN: APPS, INFOS, AKTEURE

Hier finden Sie weitere verlässliche Infoquellen rund um die Corona-Schutzimpfung.

Bleiben Sie auf dem Laufenden. Die offizielle Überblickseite informiert rund um Schutzmaßnahmen in der Pandemie und die Corona-Schutzimpfung.

Außerdem finden Sie zahlreiche Dokumente und Materialien für **Bürger:innen und Fachleute:**



corona-schutzimpfung.de

Weitere aktuelle Hinweise und Fachinformationen bieten auch folgende Behörden und Institute an:



infektionsschutz.de/coronavirus

Melden Sie eventuelle Symptome nach den Impfungen. Dies ist einfach möglich über die SafeVac 2.0-App des Paul-Ehrlich-Instituts oder auf der folgenden Webseite:



nebenwirkungen.bund.de



rki.de/covid-19-impfen



pei.de/coronavirus

Termine und erste Informationen rund um Corona-Schutzmaßnahmen und die Corona-Schutzimpfung unter der bundeseinheitlichen, kostenfreien Telefonhotline **116 117**.

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

Impressum:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

www.bundesgesundheitsministerium.de
Stand: Dezember 2020, 1. Auflage
Publikations-Nr.: BMG-G11138



Diese Informationen sind zur Weitergabe an Patient:innen und Bürger:innen.

INFORMATIONEN RUND UM DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

i

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- Die Corona-Schutzimpfung ist freiwillig und für alle Bürger:innen kostenfrei.
- Die in Deutschland verfügbaren Corona-Impfstoffe durchlaufen ein zentralisiertes Zulassungsverfahren, koordiniert von der Europäischen Arzneimittelagentur EMA und bewertet von den Expert:innen der nationalen Arzneimittelbehörden, z. B. dem Paul-Ehrlich-Institut. Eine Zulassung der COVID-19-Impfstoffe wird unter Beachtung aller Bestimmungen, die für die Zulassung eines Impfstoffes in der Europäischen Union gelten, erteilt. Voraussetzung ist ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis. Vor dem Einsatz der Impfstoffe prüft das Paul-Ehrlich-Institut deren Qualität, Wirksamkeit und Sicherheit und bestätigt diese mit der staatlichen Chargenfreigabe.

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

WIE? WER? WANN? – DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Es wird schrittweise geimpft: Denn zuerst müssen wir die Menschen schützen, die das höchste Risiko haben. Natürlich ist das Ziel, dass nach und nach allen Menschen ein gleichberechtigter Zugang zu der Corona-Schutzimpfung gewährleistet wird.
- Priorisiert geimpft werden Bürger:innen, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf oder ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich oder schutzbedürftige Personen anzustecken.
- Nur gemeinsam und in Solidarität aller Bürger:innen gelingt uns eine Normalisierung unseres Alltags.

Die wichtigsten Anlaufstellen für Patient:innen

- Aktuelle Informationen des Bundesgesundheitsministeriums: www.corona-schutzimpfung.de
- Bei Krankheitssymptomen und Fragen rund um den Corona-Test gehen Sie auf www.116117.de oder rufen Sie an: 116 117
- Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Zur Teilnahme an der Befragung zur Verträglichkeit der COVID-19-Impfstoffe nutzen Sie bitte die **SafeVac 2.0-App** des Paul-Ehrlich-Instituts (im Apple App Store oder Google Play Store)
- Das Coronavirus-Dossier des Paul-Ehrlich-Instituts: www.pei.de/coronavirus

Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN

Gründe für eine Impfung

Warum sollte ich mich gegen COVID-19 überhaupt impfen lassen? Die meisten werden doch gar nicht schwer krank!

- Dieser Gedanke ist zunächst nachvollziehbar. Jetzt sollten wir ihn noch etwas weiterdenken. Es gibt einige Personengruppen, die durchaus schwer an einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erkranken.
- Wussten Sie, dass das Risiko, schwer zu erkranken oder zu versterben, bei COVID-19 sehr viel größer ist als bei einer Grippeerkrankung?
- Gerade ältere Menschen, aber auch Personen mit Vorerkrankungen haben ein erhöhtes Risiko, schwer zu erkranken.
- Die neue Corona-Schutzimpfung bietet Ihnen den derzeit bestmöglichen Schutz vor der Erkrankung und möglichen Folgen.
- Erst wenn circa 70% der Bevölkerung immun sind, wird die Übertragung von SARS-CoV-2 so sehr verringert, dass diese Pandemie vorübergeht.

Muss ich mich impfen lassen?

- Nein, es wird in Deutschland keine Impfpflicht gegen COVID-19 geben.
- Es ist allerdings stark zu empfehlen, sich impfen zu lassen. Eine Impfung bietet einen guten individuellen Schutz.

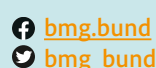
Bleiben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN

Zugang zur Impfung

Woher bekomme ich eine Bescheinigung, dass ich geimpft werden darf/soll?

Eine solche Bescheinigung brauchen Sie nicht. Vorerst reicht Ihr Personalausweis aus. Bei Menschen, die ein hohes berufliches Risiko tragen, sich anzustecken, wird eine Bescheinigung des/der Arbeitgeber:in erstellt.

Wo kann ich mich impfen lassen?

- Die Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff wird zunächst über Impfzentren erfolgen, die von den Bundesländern eingerichtet wurden.
- Es wird auch mobile Impfteams geben, die zum Beispiel Altenpflegeheime aufsuchen.
- Es ist geplant, dass Sie die Impfung später auch bei dem/der Hausärzt:in erhalten können.

Warum bekomme ich die Impfung (erstmal) nicht bei meinem/meiner Hausärzt:in?

- In den ersten Wochen wird die Impfung noch nicht in den Hausarztpraxen verfügbar sein. Das ist gerade eine Sondersituation.
- Das hat vor allem logistische Gründe. Manche Impfstoffe müssen stark gekühlt werden, kommen in großen Mengen und müssen richtig gelagert werden. Außerdem lässt es sich besser organisieren, dass vor allem die Menschen zuerst geimpft werden, die besonders geschützt werden sollen.
- Je mehr Menschen frühzeitig geimpft werden, umso eher kann die Pandemie unter Kontrolle gebracht werden.

Durchführung der Impfung

Wird mir der Impfstoff mit -70°C in den Körper gespritzt?

Nein. Der Impfstoff wird zwar bei circa -70°C aufbewahrt, kurz vor der Impfung wird er aber aufgetaut und in Kochsalzlösung, die bei normaler Kühlschrank- oder Raumtemperatur gelagert wird, aufgenommen.

Wie oft muss ich mich impfen lassen?

Für einen vollständigen Impfschutz müssen Sie sich zwei Mal im Abstand von drei bis vier Wochen impfen lassen.

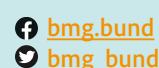
Bleiben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN

Verteilung und Priorisierung des Impfstoffes

Warum bekommen andere den Impfstoff zuerst?

- Ziel ist, dass all diejenigen, die eine Corona-Schutzimpfung möchten, diese auch sobald wie möglich erhalten können.
- Am Anfang wird es noch nicht genug Impfstoff für alle geben. Deshalb wird empfohlen, dass zuerst die Menschen geimpft werden, die das größte gesundheitliche Risiko für einen schweren Verlauf und ein Ansteckungsrisiko durch ihren Beruf haben. Das heißt, dass diejenigen Menschen, die eine Impfung am dringendsten brauchen, sie auch zuerst erhalten sollen.

Gehöre ich zu einer besonderen Risikogruppe?

- Wir müssen hier zwischen Risikofaktoren und Vorerkrankungen unterscheiden.
- Vorerkrankungen sind im Allgemeinen übrigens weniger bedeutsam als das Alter. **Das Alter eines Menschen ist der wichtigste Risikofaktor für einen schweren oder sogar tödlichen Erkrankungsverlauf.**
- Es gibt einige Vorerkrankungen, die das Risiko für einen schweren COVID-19-Erkrankungsverlauf und Versterben erhöhen. Dazu gehören insbesondere Personen mit Trisomie 21, Organtransplantation, ausgeprägter Adipositas, chronischen Nierenerkrankungen, Demenz, Herzinsuffizienz und Diabetes.
- Andere Vorerkrankungen erhöhen das Risiko nur leicht oder auch gar nicht.

Wer bekommt den Impfstoff zuerst?

Da der Impfstoff am Anfang nur eingeschränkt verfügbar sein wird, bekommen ihn Menschen mit besonders hohem Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung zuerst.

Es ist vorgesehen, dass alle vordringlich zu impfenden Menschen persönlich oder über die Presse benachrichtigt werden.

Wenn Sie Impfberechtigte, z. B. in Altenpflegeheimen, betreuen, die ihre Einwilligung zur Impfung nicht selber geben können, sollten Sie als Betreuende Ihre Einwilligung am besten schon vorab bei der Heimleitung hinterlegen.

Menschen, die ein besonders hohes berufliches Risiko haben, sich anzustecken, oder engen Kontakt zu schutzbedürftigen Personengruppen haben, sollen sich ebenfalls zuerst impfen lassen können.

Konkret sind das:

- Bewohner:innen von Senior:innen- und Altenpflegeheimen
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege
- andere Tätige in Senior:innen- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den Bewohner:innen
- Personen im Alter von ≥ 80 Jahren
- Personal in medizinischen Einrichtungen
 - mit besonders hohem Ansteckungsrisiko (z. B. in Notaufnahmen, in der medizinischen Betreuung von COVID-19-Patient:innen)
 - mit engem Kontakt zu schutzbedürftigen Gruppen (z. B. in der Onkologie oder Transplantationsmedizin)

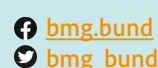
Blieben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN**Sicherheit des Impfstoffes****Sind die neuen Impfstoffe überhaupt sicher?**

- In die Impfstoffstudien werden mehrere zehntausend Personen einbezogen. Schwerwiegende Nebenwirkungen sind bisher nicht gehäuft aufgetreten.
- Mögliche häufige Nebenwirkungen sind leichte bis moderate Schmerzen an der Einstichstelle, Erschöpfung sowie Kopfschmerzen, die vorübergehend auftreten und normalerweise innerhalb von zwei Tagen verschwinden.
- In den Zulassungsstudien können Nebenwirkungen mit einer Häufigkeit von 1 zu 1.000 beobachtet werden. Über langfristige Effekte können jedoch noch keine Aussagen gemacht werden.
- Gewisse Risiken lassen sich nicht ausschließen, aber tatsächlich werden in Deutschland generell nur Impfstoffe genehmigt, die unsere sehr strengen Sicherheitsstandards erfüllen und umfangreichen klinischen Prüfungen unterzogen wurden.
- Die Sicherheitsprüfungen wurden für die Corona-Schutzimpfung insofern optimiert, als die klassischen Prüfschritte parallel und nicht zeitversetzt erfolgt sind. Dabei wurden aber keine Prüfschritte ausgelassen.
- Die Sicherheit von uns allen hat oberste Priorität!

Wo kann ich Nebenwirkungen melden?

- Nebenwirkungen melden Sie direkt an Ihre/n Hausärzt:in oder in der Apotheke, bleiben Sie mit Ihrem/r Hausärzt:in im Austausch. Für die Bewertung der Nebenwirkungen, eine mögliche Diagnose und Folgebehandlung sind diese weiterhin Ihre Ansprechpartner, auch wenn sie Sie nicht geimpft haben.
- Verdachtsfälle zu Nebenwirkungen werden sehr ernst genommen und es wird so schnell wie möglich aufgeklärt, ob es sich um eine zufällig in zeitlichem Zusammenhang auftretende Reaktion oder eine tatsächliche Nebenwirkung handelt. Oft ist es nur ein Verdacht, der sich nicht bestätigt. Gerne können Sie Nebenwirkungen auch noch zusätzlich beim Paul-Ehrlich-Institut über die Webseite www.nebenwirkungen.bund.de oder über die *SafeVac 2.0-App* (die App des Paul-Ehrlich-Instituts) melden. Auch Ihr/e Hausärzt:in wird auftretende Nebenwirkungen an die vorgesehenen Stellen melden, das ist Pflicht.

Stimmt es, dass da Mikrochips drin sind?

- Solche Annahmen sind Verschwörungsmythen, keine Tatsachen. Diese Behauptung ist nicht wahr.
- Wir dürfen nicht vergessen: Die Forschung am COVID-19-Impfstoff wird von Wissenschaftler:innen durchgeführt. Ihr Ziel ist die Entwicklung eines guten Schutzimpfstoffes gegen COVID-19.

Ich habe Angst vor Impfschäden!

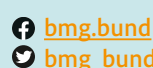
- Ihre Gesundheit steht an erster Stelle. Ihr/e Hausärzt:in ist für Sie da und klärt Sie gerne zu allen Fragen rund um die Corona-Schutzimpfung auf.
- Es ist so: Die Corona-Schutzimpfung gibt Hoffnung auf einen sicheren und effektiven Schutz vor einer COVID-19-Erkrankung. Die Impfstoffe wurden im Rahmen von klinischen Studien vor der Zulassung bei mehreren zehntausend Freiwilligen untersucht und es traten bisher keine schwerwiegenden Nebenwirkungen auf. Über langfristige Effekte können jedoch noch keine Aussagen gemacht werden.
- Das Risiko, Schäden durch die Erkrankung davonzutragen, ist viel höher.

Blieben Sie auf dem Laufenden!

Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN

Sicherheit des Impfstoffes

Wieso konnte die Entwicklung so schnell gehen?

- Durch ähnliche Viren wissen die Forscher:innen bereits viel über SARS-CoV-2.
- Das lieferte relativ schnell eine gute Grundlage für die Entwicklung des COVID-19-Impfstoffes.
- Darüber hinaus haben Forscher:innen weltweit gleichzeitig daran gearbeitet, ihre aktuellen Ergebnisse miteinander geteilt und direkt an die Prüfbehörden weitergegeben. So ein globales wissenschaftliches Zusammenwirken gab es vor dieser Pandemie noch nie.
- Aber keine Sorge: Trotzdem wurden keine Prüfschritte weggelassen. Es wurde parallel an mehreren Prüfschritten und generell stärker zusammengearbeitet.
- Die zugelassenen COVID-19-Impfstoffe haben in klinischen Studien vor der Zulassung Wirksamkeit und gute Verträglichkeit gezeigt.

Können die neuen Impfstoffe unsere Gene beeinflussen/manipulieren?

- Sie sprechen die mRNA-Impfstoffe an. Diese werden nicht in DNA umgebaut und haben keinen Einfluss auf unsere Gene. Es ist nämlich so, dass aus mRNA in menschlichen Zellen keine DNA gemacht werden kann. DNA und mRNA – das klingt zwar ähnlich, ist aber etwas ganz anderes.
- Wenn Sie einen mRNA-Impfstoff bekommen, dann reagiert Ihr Körper, indem er Proteine herstellt, auf die Ihr Immunsystem wiederum mit der Bildung von Antikörpern antwortet, was für Sie dann den Schutz vor dem eigentlichen Virus bedeutet.

Sind wegen der Verwendung des mRNA-Impfstoffes Nebenwirkungen zu erwarten?

Impfreaktionen sind nicht gleich Nebenwirkungen! Auf Grund von klinischen Studien vor der Zulassung, die eine gute Verträglichkeit des Impfstoffes gezeigt haben, ist die Häufigkeit von Nebenwirkungen niedrig. Es kann allerdings, wie nach jeder Impfung, zu Impfreaktionen kommen. Impfreaktionen sind eigentlich ein gutes Zeichen dafür, dass Ihr Körper den Impfstoff aufnimmt und Antikörper entwickelt. Impfreaktionen können beispielsweise stärkere Kopfschmerzen, Glieder- und Gelenkschmerzen, lokale Einstichschmerzen am Arm, Müdigkeit oder grippeähnliche Symptome umfassen. Beobachten Sie Ihre Symptome und bei Fragen wenden Sie sich an Ihre/n Hausärzt:in, wie unter der Frage „Wo kann ich Nebenwirkungen melden?“ beschrieben.

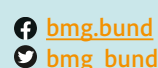
Bleiben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:



[bmg.bund](https://www.bmg.bund)

[bmg_bund](https://www.bmg.bund)



[BMGesundheit](https://www.bmg.bund)



[bundesgesundheitsministerium](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – UND ANTWORTEN**Allgemeine Fragen****Kann ich meine Kinder auch impfen lassen?**

- Zunächst werden die Impfstoffe nur für Erwachsene zur Verfügung stehen. Das ist einfach der Tatsache geschuldet, dass die Impfung noch nicht ausreichend bei Kindern und Jugendlichen getestet wurde. Deshalb kann sie noch nicht einheitlich für diese jüngeren Personengruppen empfohlen werden.
- Wenn in hoffentlich naher Zukunft ein Impfstoff für Kinder entwickelt wird, muss dann ebenso wie für die Impfung für Erwachsene durch die Zulassungsbehörden sichergestellt sein, dass dieser wirksam und sicher ist.
- Wenn es so weit ist, werden auch für Ihre Kinder Impfeempfehlungen ausgesprochen.

Kann ich mich impfen lassen, wenn ich COVID-19 schon hatte?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass man nach einer COVID-19-Erkrankung immun ist. Wie lange die Schutzwirkung anhält, ist jedoch noch nicht abschließend zu beantworten. Wenn Sie bereits erkrankt waren, ist eine Impfung deshalb erst einmal nicht notwendig. Bei unbemerkt durchgemachter Infektion ist eine Impfung jedoch nicht schädlich.

Muss ich die Impfung selbst bezahlen?

Die Impfung ist für Sie kostenfrei.

Kann ich nach der Impfung auf die Abstandsregelung und Mund-Nasen-Schutz verzichten?

Der Impfschutz greift circa zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung – und auch danach sind Sie weiterhin aufgefordert, die AHA-Regelungen einzuhalten. Trotz Immunität können Sie möglicherweise noch Überträger:in sein – die Regelungen gelten vorerst also weiterhin, zum Schutz aller.

Muss ich vor der Impfung einen COVID-19-Test machen lassen?

Nein, das ist nicht notwendig, solange Sie keine Symptome aufweisen. Die Verträglichkeit der Impfung wird durch eine akute Infektion auch nicht negativ beeinflusst.

Was bedeutet es, dass die Impfung eine Wirksamkeit von 95 % gegen COVID-19 hat?

Laut Herstellerangaben haben die Impfungen gegen COVID-19 eine hohe Wirksamkeit von bis zu 95%. Die Studiendaten zeigten: Die Wahrscheinlichkeit, sich mit dem Virus zu infizieren, war bei den COVID-19-geimpften Teilnehmer:innen um 95% geringer als bei den Placebo-geimpften Teilnehmer:innen. Kommt eine COVID-19-geimpfte Person also mit dem Erreger in Kontakt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken.

Impressum:

Bundesministerium für Gesundheit

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen | 11055 Berlin

www.bundesgesundheitsministerium.de

Stand: Dezember 2020, 1. Auflage | Publikations-Nr.: BMG-G-11137

Bleiben Sie auf dem Laufenden!



Zur Webseite und Newsletter-Anmeldung:

www.corona-schutzimpfung.de

Über Social Media:

[bmg.bund](https://www.facebook.com/bmg.bund)

[bmg_bund](https://twitter.com/bmg_bund)

[BMGesundheit](https://www.youtube.com/BMGesundheit)

[bundesgesundheitsministerium](https://www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium)

Jetzt informieren!
Tel. 116 117

AUFKLÄRUNGSMERKBLATT

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen –

Stand: 11. Januar 2021

(dieses Aufklärungsmerkblatt wird laufend
aktualisiert)

Name der zu impfenden Person _____
(bitte in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum _____

Was ist COVID-19?

Coronaviren sind seit Jahrzehnten bekannt. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist.

Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen werden beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Bindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herz-Kreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenentzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Neben dem Vermeiden einer Infektion durch Beachtung der AHA + A + L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, Corona-Warn-App herunterladen, regelmäßig lüften) bietet die Impfung den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung.

Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Die hier besprochenen mRNA-COVID-19-Impfstoffe (Comirnaty[®] von BioNTech/Pfizer und COVID-19 Vaccine Moderna[®] von Moderna) sind gentechnisch hergestellte Impfstoffe, die auf der gleichen neuartigen Technologie beruhen. Weitere mRNA-Impfstoffe werden geprüft, sind aber derzeit noch nicht zugelassen.

mRNA (Boten-RNA oder messenger Ribonukleinsäure) ist die „Bauanleitung“ für jedes einzelne Eiweiß des Körpers und ist nicht mit der menschlichen Erbinformation – der DNA – zu verwechseln. Im mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 ist eine „Bauanleitung“ für einen einzigen Baustein des Virus (das sogenannte

Spikeprotein) enthalten. Dieses Spikeprotein ist für sich alleine harmlos. Der Impfstoff ist somit nicht infektiös.

Die im Impfstoff enthaltene mRNA wird nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern im Körper nach einigen Tagen abgebaut. Dann wird auch kein Virus-eiweiß mehr hergestellt.

Die nach der Impfung vom Körper des Geimpften (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt, dadurch werden spezifische Abwehrzellen aktiviert: Es werden Antikörper gegen das Spikeprotein des Virus sowie Abwehrzellen gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt. Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal verabreicht werden. Zwischen der 1. und der 2. Impfung sollten mindestens 3 Wochen (Comirnaty[®]) bzw. 4 Wochen (COVID-19 Vaccine Moderna[®]) liegen. Bei beiden Impfstoffen sollten zwischen den beiden Impfungen jedoch nicht mehr als 6 Wochen liegen. Bei der 2. Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der 1. Impfung.

Wie wirksam ist die Impfung?

Die verfügbaren COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind hinsichtlich der Wirksamkeit und auch der möglichen Impfreaktionen und Komplikationen vergleichbar.

Aus den klinischen Prüfungen kann ein Impfschutz ab dem Zeitpunkt 7 Tage (Comirnaty[®]) bzw. 14 Tage (COVID-19 Vaccine Moderna[®]) nach der 2. Impfung abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe eine hohe Wirksamkeit von bis zu 95% (Comirnaty[®]) bzw. 94% (COVID-19 Vaccine Moderna[®]). Die Studiendaten zeigen: Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken,

war bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um 95 % bzw. 94 % geringer als bei den nicht geimpften Personen. Das bedeutet: Wenn eine mit einem COVID-19-Impfstoff geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken. Wie lange dieser Impfschutz anhält und ob geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer profitiert besonders von der Impfung?

COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind für Personen ab 16 Jahre (Comirnaty®) bzw. ab 18 Jahre (COVID-19 Vaccine Moderna®) zugelassen. Da zu Beginn jedoch nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vordringlich Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen (also z. B. ältere Personen), die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben. Dies ist die Einschätzung der STIKO (Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut) unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dem Deutschen Ethikrat und der Leopoldina erarbeiteten Kriterien zur Priorisierung.

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die aktuell kein Impfstoff zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der 1. Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die 2. Impfung nicht erhalten.

Personen, bei denen in der Vergangenheit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, müssen zunächst nicht geimpft werden. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt, wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung der COVID-19-mRNA-Impfstoffe in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht. In Einzelfällen kann Schwangeren mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden.

Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie/er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten.

Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung (s. „Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“) können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen treten meist innerhalb von Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger als 3 Tage an.

Comirnaty®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher mehrmonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 80 %), Abgeschlagenheit (mehr als 60 %), Kopfschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 30 %), Gelenkschmerzen (mehr als 20 %), Fieber und Schwellung der Einstichstelle (mehr als 10 %). Häufig (zwischen 1 % und 10 %) traten Übelkeit und Rötung der Einstichstelle auf. Gelegentlich (zwischen 0,1 % und 1 %) traten Lymphknotenschwellungen, Schlaflosigkeit, Schmerzen in Arm oder Bein, Unwohlsein und Juckreiz an der Einstichstelle auf.

COVID-19 Vaccine Moderna®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher zumeist zweimonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 90 %), Abgeschlagenheit (70 %), Kopf- und Muskelschmerzen (mehr als 60 %), Gelenkschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 40 %), Übelkeit oder Erbrechen (mehr als 20 %), Lymphknotenschwellung in der Achselhöhle, Fieber, Schwellung und

Rötung an der Einstichstelle (jeweils mehr als 10%). Häufig (zwischen 1% und 10%) wurde über allgemeinen Ausschlag sowie Ausschlag und Nesselsucht an der Einstichstelle berichtet. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) trat Juckreiz an der Einstichstelle auf.

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten etwas häufiger nach der 2. Impfung auf.

Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von Comirnaty® 4 Fälle (zwischen 0,1% und 0,01%) von akuter Gesichtslähmung beobachtet, die sich in allen Fällen nach einigen Wochen zurückbildete. Diese Gesichtslähmungen stehen möglicherweise im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von COVID-19 Vaccine Moderna® 3 Fälle von akuter Gesichtslähmung beobachtet, 1 Fall trat in der Kontrollgruppe der Ungeimpften auf. In allen Fällen hat sich die Gesichtslähmung nach einigen Wochen zurückgebildet. Ob diese Gesichtslähmungen im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen, wird weiter untersucht. In sehr seltenen Fällen wurden Überempfindlichkeitsreaktionen (2 Fälle von Gesichtsschwellung) beobachtet.

Seit Einführung der Impfung wurden in sehr seltenen Fällen Überempfindlichkeitsreaktionen berichtet. Diese traten kurz nach der Impfung auf und mussten ärztlich behandelt werden.

Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannt Komplikationen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin/Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

In Ergänzung zu diesem Aufklärungsmerkblatt bietet Ihnen Ihre Impfärztin / Ihr Impfarzt ein Aufklärungsgespräch an.

Anmerkungen:

Unterschrift Ärztin / Arzt

Unterschrift der zu impfenden Person
(bzw. der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) führt eine Befragung zur Verträglichkeit der Impfstoffe zum Schutz gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) mittels Smartphone-App SafeVac 2.0 durch. Die Befragung ist freiwillig.



Google Play App Store



App Store Apple

Weitere Informationen zu COVID-19 und zur COVID-19-Impfung finden Sie unter

www.corona-schutzimpfung.de
www.infektionsschutz.de
www.rki.de/covid-19-impfen
www.pei.de/coronavirus

Ausgabe 1 Version 003 (Stand 11. Januar 2021)

Dieses Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.



in Kooperation mit

ROBERT KOCH INSTITUT



ANAMNESE

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

1. Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?

ja

nein

2. Falls Sie¹ bereits die 1. COVID-19-Impfung erhalten haben: Haben Sie¹ danach eine allergische Reaktion entwickelt?

ja

nein

3. Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche (z.B. durch eine Chemotherapie, immunsupprimierende Therapie oder andere Medikamente)?

ja

nein

wenn ja, welche _____

4. Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?

ja

nein

5. Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?

ja

nein

wenn ja, welche _____

6. Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren, anderen Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?

ja

nein

wenn ja, welche _____

7. Bei Frauen im gebärfähigen Alter: Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie¹?

ja

nein

8. Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?

ja

nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet

EINWILLIGUNGS- ERKLÄRUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ist die zu impfende Person nicht einwilligungsfähig, erfolgt die Einwilligung in die Impfung oder die Ablehnung der Impfung durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter.
Bitte in diesem Fall auch Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters angeben:

Name, Vorname _____

Telefonnr. _____

E-Mail _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin / meinem Impfarzt.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
- Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
- Ich lehne die Impfung ab.
- Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Vermerke _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der zu impfenden Person
bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
der zu impfenden Person:
Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters
(Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 002 (Stand 11. Januar 2021)



ROBERT KOCH INSTITUT





Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)

Vom 18. Dezember 2020

Auf Grund des § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 7 und 8 sowie 10 bis 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, und auf Grund des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f des Infektionsschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und des Verbands der Privaten Krankenversicherung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch
- § 2 Schutzimpfungen mit höchster Priorität
- § 3 Schutzimpfungen mit hoher Priorität
- § 4 Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität
- § 5 Folge- und Auffrischimpfungen
- § 6 Leistungserbringung
- § 7 Impfsurveillance
- § 8 Terminvergabe
- § 9 Vergütung der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses und eines gegebenenfalls zu vergebenden Codes für die Terminvergabe
- § 10 Teilfinanzierung der Kosten der Impfzentren
- § 11 Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds
- § 12 Verfahren für die Zahlung von den privaten Krankenversicherungsunternehmen
- § 13 Evaluierung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anspruch

(1) Personen nach Satz 2 haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Anspruchsberechtigt nach Satz 1 sind:

1. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sind,
2. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland haben,
3. Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind, und
4. Personen, die im Auftrag einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder eines in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmens im Ausland tätig sind.

(2) Die Länder und der Bund sollen den vorhandenen Impfstoff so nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte nach § 2,
2. Anspruchsberechtigte nach § 3,
3. Anspruchsberechtigte nach § 4 und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach Absatz 1.

Innerhalb der in Satz 1 genannten Gruppen von Anspruchsberechtigten können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden.



(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 umfasst die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und erforderliche medizinische Intervention im Falle des Auftretens von Impfreaktionen. Die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person beinhalten:

1. die Information über den Nutzen der Schutzimpfung und die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
2. die Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
3. die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien,
4. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen der Schutzimpfung,
5. die Informationen über den Eintritt und die Dauer der Schutzwirkung der Schutzimpfung,
6. Hinweise zu Folge- und Auffrischimpfungen,
7. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Schutzimpfung.

Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst außerdem die Ausstellung einer Impfdokumentation nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes. Die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person im Sinne von § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes ist das Impfzentrum nach § 6 Absatz 1 Satz 1.

§ 2

Schutzimpfungen mit höchster Priorität

Folgende Personen haben mit höchster Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
4. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden,
5. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin.

§ 3

Schutzimpfungen mit hoher Priorität

Folgende Personen haben mit hoher Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit Trisomie 21,
 - b) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung,
 - c) Personen nach Organtransplantation,
3. eine enge Kontaktperson
 - a) von pflegebedürftigen Personen nach § 2 Nummer 1 und nach den Nummern 1 und 2, die von dieser Person oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bestimmt wird,
 - b) von schwangeren Personen, die von dieser Person oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bestimmt wird,
4. Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,



6. Polizei- und Ordnungskräfte, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung öffentlicher Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
7. Personen, die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind,
8. Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind.

§ 4

Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität

Folgende Personen haben mit erhöhter Priorität Anspruch auf Schutzimpfung:

1. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - a) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30),
 - b) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
 - c) Personen mit chronischer Lebererkrankung,
 - d) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion,
 - e) Personen mit Diabetes mellitus,
 - f) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertension,
 - g) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen oder Apoplex,
 - h) Personen mit Krebserkrankungen,
 - i) Personen mit COPD oder Asthma bronchiale,
 - j) Personen mit Autoimmunerkrankungen oder rheumatischen Erkrankungen,
3. Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei den Streitkräften, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich Technisches Hilfswerk und in der Justiz,
4. Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen,
5. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in Laboren, und Personal, welches keine Patientinnen oder Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten betreut,
6. Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind,
7. Personen, die als Erzieher oder Lehrer tätig sind,
8. Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen.

§ 5

Folge- und Auffrischimpfungen

Die §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für Folge- und Auffrischimpfungen, die für ein vollständiges Impfschema im Rahmen der Zulassung vorgesehen sind. Die Vervollständigung der Impfserie bei Personen, die bereits eine erste Schutzimpfung erhalten haben, hat Priorität vor dem Beginn der Schutzimpfung weiterer Personen, die noch keine Schutzimpfung erhalten haben.

§ 6

Leistungserbringung

(1) Leistungen nach § 1 Absatz 1 werden in Impfzentren und durch mobile Impfteams, die den Impfzentren angegliedert sind, erbracht. Die Impfzentren werden von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet und betrieben. Der Bund kann zur Durchführung von Schutzimpfungen bei den Beschäftigten des Bundes, insbesondere bei Personen, die als Funktionsträger in relevanter Position tätig sind, eigene Impfzentren betreiben.

(2) Die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Nähere zur Organisation der Erbringung der Schutzimpfungen. Dies umfasst insbesondere auch die Organisation der Terminvergabe. Die Länder und der Bund sowie die Länder untereinander stimmen sich hinsichtlich der Organisation der Erbringung der Schutzimpfungen in geeigneter Weise untereinander ab. Das Bundesministerium für Gesundheit regelt das Nähere zur Durchführung von Schutzimpfungen bei den Beschäftigten des Bundes.



(3) Die zuständigen Stellen können hinsichtlich der Errichtung, Organisation und des Betriebs der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten zusammenarbeiten und hierüber Vereinbarungen schließen; geeignete Dritte im Rahmen der Organisation von mobilen Impfteams können insbesondere Krankenhäuser und Betriebsärzte sein. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind, sofern das Land es bestimmt, zur Mitwirkung bei der Errichtung, Organisation und dem Betrieb der Impfzentren und der mobilen Impfteams verpflichtet; dies gilt nicht für die Organisation der Terminvergabe.

(4) Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 haben die anspruchsberechtigten Personen vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum oder dem mobilen Impfteam Folgendes vorzulegen:

1. ihren Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht; das gilt nicht für Personen, die in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden, sowie
2. bei Personen, die in einer in den §§ 2 bis 4 genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind, eine Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens oder
3. die in § 3 Nummer 2 und § 4 Nummer 2 genannten Personen, bei denen krankheitsbedingt ein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach §§ 3 und 4 besteht, ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen dieser Erkrankung oder
4. bei engen Kontaktpersonen im Sinne von § 3 Nummer 3, eine Bestätigung der in § 3 Nummer 3 Buchstabe a und b genannten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters.

(5) Die in § 3 Nummer 2 und § 4 Nummer 2 genannten Personen haben Anspruch auf Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst auch einen mit dem ärztlichen Zeugnis gegebenenfalls zu vergebenden Code für die Terminvergabe. Die Arztpraxen sind zur Ausstellung eines Nachweises nach Absatz 4 Nummer 3 berechtigt. Sofern der Anspruchsberechtigte aufgrund früherer Behandlung dem Arzt unmittelbar persönlich bekannt ist, können das ärztliche Zeugnis sowie der gegebenenfalls zu vergebende Code auch telefonisch angefordert und postalisch versandt werden.

§ 7

Impfsurveillance

(1) Die Impfzentren und die bei ihnen angegliederten mobilen Impfteams haben täglich folgende Angaben nach § 13 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes an das Robert Koch-Institut zu übermitteln:

1. Patienten-Pseudonym,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Geschlecht,
4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person,
5. Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums,
6. Datum der Schutzimpfung,
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung),
8. impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt bzw. Handelsname),
9. Chargennummer,
10. Grundlage der Priorisierung nach §§ 2 bis 4.

(2) Für die Datenübermittlung nach Absatz 1 ist das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes zu nutzen. Das Robert Koch-Institut bestimmt nach § 13 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die technischen Übermittlungsstandards für die im Rahmen der Impfsurveillance und der Pharmakovigilanz zu übermittelnden Daten sowie das Verfahren zur Bildung des Patienten-Pseudonyms nach Absatz 1 Nummer 1.

(3) Die aufgrund von Absatz 1 erhobenen Daten dürfen vom Robert Koch-Institut nur für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten (Impfsurveillance) und vom Paul-Ehrlich-Institut nur für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) verarbeitet werden. Das Robert Koch-Institut stellt dem Paul-Ehrlich-Institut diese Daten zur Verfügung.

§ 8

Terminvergabe

(1) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung entwickelt und betreibt ein standardisiertes Modul zur telefonischen und digitalen Vereinbarung von Terminen in den Impfzentren, das den Ländern zur Organisation der Terminvergabe zur Verfügung gestellt wird. Die bundesweit einheitliche Telefonnummer im Sinne von § 75 Absatz 1a Satz 2 erster Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann zur Steuerung der Anrufe in die Callcenter, die von den Ländern oder von durch die Länder beauftragten Dritten zur Vereinbarung der Termine betrieben werden, genutzt werden. Die



Kassenärztliche Bundesvereinigung und die von ihr beauftragte Organisation sind berechtigt, zu den in Satz 1 genannten Zwecken personenbezogene Daten der Terminsuchenden zu verarbeiten und insbesondere an die zuständigen Callcenter und Impfzentren zu übermitteln. Die zuständigen Callcenter und Impfzentren dürfen auf das Modul nach Satz 1 zugreifen, um die Daten der Terminsuchenden in ihrem Zuständigkeitsbereich abzurufen. Sie dürfen die Daten nur zu dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeiten.

(2) Die notwendigen Kosten, die der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die wirtschaftliche Entwicklung und den Betrieb des Moduls nach Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Nutzung der bundesweit einheitlichen Telefonnummer nach Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist verpflichtet, die für die Erstattung nach Absatz 2 rechnerbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

§ 9

Vergütung der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses und eines gegebenenfalls zu vergebenden Codes für die Terminvergabe

(1) Die Vergütung der Arztpraxen für die Leistung nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 beträgt je Anspruchsberechtigten pauschal 5 Euro zuzüglich 90 Cent, sofern ein postalischer Versand des ärztlichen Zeugnisses erfolgt.

(2) Die Arztpraxen rechnen die Leistung nach Absatz 1 quartalsweise oder monatlich bis spätestens zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Arztpraxis ihren Sitz hat. Die für die Abrechnung zu übermittelnden Angaben dürfen keinen Bezug zu der Person aufweisen, für die das ärztliche Zeugnis ausgestellt wurde. Vertragsärztliche Leistungserbringer können für die Abrechnung der Leistung den Abrechnungsweg über den Datensatz KVDT nutzen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 hierzu das Nähere einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostensatzes fest.

(3) Die Arztpraxen und die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, die von ihnen nach § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5 erbrachten Leistungen zu dokumentieren und die nach Absatz 2 für die Abrechnung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

§ 10

Teilfinanzierung der Kosten der Impfzentren

(1) Die notwendigen Kosten für die Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen erstattet. Die Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams sind wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln, der genutzten Räumlichkeiten sowie der Dauer des Betriebs.

(2) Notwendige Kosten nach Absatz 1 Satz 1 sind die Personal- und Sachkosten zur Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 und zum Betrieb des Impfzentrums einschließlich der mobilen Impfteams. Dies umfasst auch die Kosten der für die Terminvergabe durch die Länder oder durch beauftragte Dritte betriebenen Callcenter.

(3) Von der Erstattung ausgeschlossen sind:

1. die Kosten von eigenem Personal des Bundes, der Länder, der obersten Landesbehörden und Kommunen einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes, mit Ausnahme von Personal der Verwaltung der Länder und Kommunen, welches in den Impfzentren eingesetzt wird,
2. die Kosten von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die durch die Impfung der jeweiligen eigenen Beschäftigten entstehen,
3. die Kosten der vom Bund beschafften Impfstoffe und ihrer Lieferung zu den von den Ländern benannten Standorten sowie die Kosten des Weitertransportes des Impfstoffes zu den Impfzentren,
4. die Kosten für ein gesondertes Einladungsmanagement,
5. die Kosten für Impfbesteck und -zubehör,
6. die Kosten, die im Rahmen der Amtshilfe durch die Bundeswehr entstehen, und
7. weitere Kosten, soweit diese bereits aufgrund eines Gesetzes vergütet oder erstattet werden.

(4) Die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 sind verpflichtet, die für die Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 rechnerbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.



§ 11

Verfahren für die Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds

(1) Jedes Land übermittelt monatlich oder quartalsweise die folgenden Angaben an das Bundesamt für Soziale Sicherung:

1. den sich für jedes Impfzentrum ergebenden Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Kennnummer des Impfzentrums und des Landkreises, in dem sich das Impfzentrum befindet, differenziert nach Sach- und Personalkosten und
2. den sich für das Land ergebenden Gesamtbetrag nach Nummer 1.

Sachliche oder rechnerische Fehler in den nach Satz 1 übermittelten Angaben sind durch das Land in der nächsten Übermittlung zu berichtigen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt 46,5 Prozent des nach Satz 1 Nummer 2 übermittelten Gesamtbetrags aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das Land. Das Land kann ab dem 21. Dezember 2020 beim Bundesamt für Soziale Sicherung für jeden Monat oder für jedes Quartal eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent des voraussichtlichen Gesamtbetrags nach Satz 1 Nummer 2 für den Monat oder für das Quartal beantragen. Übersteigt die Abschlagszahlung 46,5 Prozent des sich für den Monat oder das Quartal ergebenden Gesamtbetrags, der nach Satz 1 Nummer 2 durch das Land übermittelt wird, ist der Überschreibungsbetrag durch das Land an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu zahlen.

(2) Jede Kassenärztliche Vereinigung übermittelt monatlich oder quartalsweise den Betrag der sich nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ergebenden Abrechnung an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Sachliche oder rechnerische Fehler in dem nach Satz 1 übermittelten Betrag sind durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung in der nächsten Übermittlung zu berichtigen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt den Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Kassenärztliche Vereinigung.

(3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt quartalsweise den Betrag der nach § 8 Absatz 2 erstattungsfähigen Kosten an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Sachliche oder rechnerische Fehler in dem nach Satz 1 übermittelten Betrag sind durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung in der nächsten Übermittlung zu berichtigen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt den Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.

(4) Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3. Es informiert den Verband der Privaten Krankenversicherung über das nach Satz 1 bestimmte Verfahren der Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und 2.

(5) Das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit monatlich eine Aufstellung der nach Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 ausgezahlten Beträge und die Angaben nach Absatz 1 Satz 1.

(6) Das Robert Koch-Institut übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern monatlich für jeden Kalendermonat die Anzahl der Schutzimpfungen je Impfzentrum.

§ 12

Verfahren für die Zahlung von den privaten Krankenversicherungsunternehmen

(1) Jedes Land übermittelt monatlich oder quartalsweise die folgenden Angaben an den Verband der Privaten Krankenversicherung:

1. den sich für jedes Impfzentrum ergebenden Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Kennnummer des Impfzentrums und des Landkreises, in dem sich das Impfzentrum befindet, differenziert nach Sach- und Personalkosten und
2. den sich für das Land ergebenden Gesamtbetrag nach Nummer 1.

Sachliche oder rechnerische Fehler in den nach Satz 1 übermittelten Angaben sind durch das Land in der nächsten Übermittlung zu berichtigen. Der Verband der Privaten Krankenversicherung zahlt 3,5 Prozent des nach Satz 1 Nummer 2 übermittelten Gesamtbetrags innerhalb von vier Wochen an das jeweilige Land.

(2) Die Länder übermitteln die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2 an den Verband der Privaten Krankenversicherung in der vom Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 11 Absatz 4 bestimmten Form.

(3) Die privaten Krankenversicherungsunternehmen zahlen die sich nach Absatz 1 Satz 3 ergebenden Beträge an den Verband der Privaten Krankenversicherung. Der Verband der Privaten Krankenversicherung bestimmt das Nähere zur Zahlung dieser Beträge der privaten Krankenversicherungsunternehmen.

(4) Der Verband der Privaten Krankenversicherung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit monatlich eine Aufstellung der nach Absatz 1 Satz 3 an die Länder ausgezahlten Beträge.

§ 13

Evaluierung

Diese Verordnung wird insbesondere auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der Versorgungslage mit Impfstoffen fortlaufend evaluiert.



§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, außer Kraft, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

Bonn, den 18. Dezember 2020

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn
